

|                                     |                            |                                      |
|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen</b><br>IV/40-Wo | <b>Datum</b><br>20.02.2013 | <b>Vorlage-Nr.</b><br>XVII-0247/2013 |
|-------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|

| <b>Beratungsfolge:</b>         | <b>Sitzung</b>   | <b>Sitzung am:</b> | <b>Entscheidung</b> |
|--------------------------------|------------------|--------------------|---------------------|
| Ausschuss für Schule und Sport | öffentlich       | 06.03.2013         |                     |
| Kreisausschuss                 | nicht öffentlich | 08.04.2013         |                     |
| Kreistag                       | öffentlich       | 22.04.2013         |                     |

**Betreff**  
**Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel**

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel wird zum 01.08.2013 gemäß Anlage 1 beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung über die Schülerbeförderung vom 14.07.1997 außer Kraft gesetzt.

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <b>Aufwand/Auszahlung i. €</b><br>450.000 € in 2013,<br>Folgejahre rd. 1 Mio €,<br>Personalkosten 60.000 € | <b>Produktkonto</b><br>2410000000.4429001,<br>2410000000.4429002<br>2410000000.4429003<br>2410000000.4429004<br>2410000000.429005<br>2410000000.4011000, 4021000<br>und 4041000 | <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b><br><input type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b> | <b>Haushaltsjahr/e</b><br>2013 ff.                |
| <b>Mittel stehen</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung   | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung  | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| <b>Deckungsvorschlag</b>   | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei  | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei   |   |

| <b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b> |  |  |
|--|--|--|
| Oberziel 1   | Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst   | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 2   | Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 3   | Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert   | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 4   | Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden                             | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 5   | Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde                          | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert            |
| Oberziel 6   | Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen  | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |

## **Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Ersatz- und Ergänzungsschulen in die kostenlose Schülerbeförderung einbezogen werden sollen. Die Satzung über die Schülerbeförderung ist diesbezüglich entsprechend zu ändern.

Die derzeit gültige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel datiert aus dem Jahr 1997 und ist neben den Änderungen aufgrund des o.g. Kreistagsbeschlusses in verschiedenen Punkten zu aktualisieren, die entweder der Rechtssicherheit dienen sollen oder die eine Anpassung an bereits geübte Praxis beinhalten.

Die Satzung wurde daher komplett neu gefasst und ist als Anlage 1 beigefügt. Die bisherige Fassung der Satzung ergibt sich aus Anlage 2.

Im Wesentlichen ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

### **§ 1 Abs. 1:**

In Absatz 1 wurden unter den Ziffern a) bis f) die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben, ausführlich dargestellt. Dies soll für die Bürgerinnen und Bürger der besseren Lesbarkeit dienen. In den Ziffern g) bis i) wurden die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden Schulen, die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und der Ersatz- und Ergänzungsschulen (Sek II-Bereich) neu in den anspruchsberechtigten Personenkreis aufgenommen, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### **§ 1 Abs.2:**

Die Beförderungs- und Erstattungspflicht soll für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs ausgeschlossen werden, da dieser Personenkreis in der Regel über eigenes Einkommen verfügt.

Der bisherige Absatz 2 „Anspruchsberechtigung in sozialen Härtefällen“ kann ersatzlos entfallen.

### **§ 1 Abs. 3 – unverändert**

**Bisheriger § 1 Absätze 4 und 5 - neu: § 5 Abs. 2 und 3**

**Bisheriger § 1 Abs. 6 – neu: § 2 Abs. 5**

### **§ 2 Abs. 1 bis 5**

Die Regelungen zur Mindestentfernung wurden weitgehend so belassen. Für die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden, der Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie der berufsbildenden Schulen wurde einheitlich eine Anspruchsberechtigung aufgenommen, wenn der Schulweg mehr als 4.000 m beträgt.

Sprachfördermaßnahmen nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) finden vielfach nicht in den Kindertageseinrichtungen, sondern in der zuständigen Grundschule statt. Die Kinder sind in der Regel 5 Jahre alt und noch nicht in der Lage, einen längeren Weg allein zu bewältigen. Daher gilt für diesen Personenkreis keine Mindestentfernung.

Bisher gab es die Regelung, dass außerhalb geschlossener Ortschaften eine Mindestentfernung von 1 km galt. Diese Regelung wurde nicht mehr aufgenommen, da der Schulweg außerhalb geschlossener Ortschaften unabhängig von der Mindestentfernung als gefährlich einzustufen ist und ein Anspruch sich aus § 2 Abs. 3 der Satzung herleitet.

### **§ 3 Abs. 1 bis 2:**

Die Regelungen zu den zumutbaren Schulwegzeiten wurden für den Primar- und Sekundarbereich I so belassen. Für den Sekundarbereich II, die berufsbildenden Schulen und die Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten einheitlich zumutbare Schulwegzeiten von nicht mehr als 90 Minuten.

In § 3 Abs. 2 wurde der Schulbesuch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 3 Ziffer 4 NSchG ergänzt. Es wurde neu eine Klarstellung aufgenommen, dass bei den in § 3 Abs. 2 Ziffern 1 – 5 genannten Schulformen Schulwegzeiten im Primarbereich von nicht mehr als 60 Minuten, in den Jahrgängen 5 und 6 von nicht mehr als 75 Minuten und in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg in eine Richtung als zumutbar gelten.

### **§ 3 Abs. 3**

Aufnahme einer Klarstellung, dass bei besonders schlechter Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem überregionalen Angebot die Grenzen der zumutbaren Schulwegzeit um bis zu 15 Minuten erhöht werden kann, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert. Dies soll auch für Betriebspraktika gelten sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

### **§ 3 Abs. 4 und 5**

Es wurde eine Definition aufgenommen, wie sich die reine Schulwegzeit errechnet.

### **§ 4 Abs. 1 bis 3**

Die Wartezeit vor Schulbeginn und nach Unterrichtschluss wurde überwiegend belassen. Ausnahme: die Wartezeit nach Unterrichtschluss für den Primarbereich und die Förderschulen für Lernhilfe wurde von 20 Minuten auf 30 Minuten erhöht. Bei Beförderung mit dem ÖPNV können kürzere Wartezeiten nicht immer eingehalten werden.

Abs. 3 ist unverändert.

### **§ 4 Abs. 4 (bisher § 4 Abs. 2)**

Es wurde eine Regelung ergänzt, dass längere Wartezeiten auch im freigestellten Verkehr gelten, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden können.

### **§ 4 Abs. 5 – unverändert, bisher § 4 Abs. 3**

### **§ 5**

Die Regelungen zur Beförderungs- und Erstattungspflicht waren bisher teilweise mit in § 1 der Satzung – Anspruchsberechtigung - geregelt. Die Darstellung in einem gesonderten Paragraphen soll der besseren Übersicht dienen. Ergänzt wurde in Abs. 4 die Regelung, dass ein Anspruch auf Schülerbeförderung den regelmäßigen Schulbesuch voraussetzt. Bei Schulpflichtverletzungen können die Kosten der Sammel-Schülerzeitkarte zurückgefordert werden.

### **§ 6 Absätze 1 bis 7– bisher §§ 5 und 6**

In § 6 wurden die Beförderungsmittel und die notwendigen Aufwendungen in einem Paragraphen zusammen gefasst und im Detail genauer beschrieben. Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, in stationären Jugendeinrichtungen oder im Frauenhaus) die notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Landkreis Wolfenbüttel ein Rückforderungsrecht hat, wenn die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw.

benutzt wird.

In Absatz 4 wurden Bestimmungen zum freigestellten Verkehr ergänzt.

In Absatz 5 (bisher § 5 Abs. 2) wurde ausführlicher dargestellt, wann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen eingesetzt werden kann. Die Erstattung kommt jetzt auch in Betracht, wenn die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug nach den Regelungen der Satzung kostengünstiger ist.

Bisher wurde für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,38 € (= 0,75 DM) erstattet. Dies hat in der Praxis oftmals zu Verständnisschwierigkeiten geführt. Als Formulierung wurde daher jetzt folgender Satz gewählt: "Der Erstattungsbetrag beträgt pro Fahrkilometer 0,20 €." Der Betrag für die Kilometerpauschale in Höhe von 0,20 € orientiert sich am Bundesreisekostengesetz. Für andere motorisierte Verkehrsmittel beträgt der Erstattungsbetrag 0,10 € (bisher 0,06 € = 0,12 DM).

Klarstellend wurde aufgenommen, dass die Kilometerpauschale nur gezahlt wird, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Die bisherige Formulierung des § 6 Abs. 2 „Bei nur einer (Hin.oder Rück)Fahrt werden nur 50 % der Beträge erstattet.“ kann entfallen, da nur die tatsächlich entstandenen Fahrkilometer abgerechnet werden.

Der Betrag für die Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ist unverändert 0,03 € je Entfernungskilometer und Person.

## **§ 7**

Bisher gab es keine ausdrücklichen Regelungen für berufsorientierende Maßnahmen. Sie wurden neu in § 7 aufgenommen.

**§ 8** – unverändert (bisher § 7)

## **§ 9**

Bei Verlust der Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte. Eine solche Bestimmung war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.

Die Gebühren betragen zz:

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Bei einer beschädigten Fahrkarte | 10,00 € |
| Bei einer verlorenen Fahrkarte   | 30,00 € |

## **§ 10**

Für Austauschschülerinnen und – schüler werden in der Praxis die entstehenden Fahrkosten bereits übernommen. Zur Verdeutlichung wurde die bestehende Regelung in die Satzung aufgenommen.

## **§ 11**

Das neue Schuljahr beginnt am 01.08.2013. Zu diesem Zeitpunkt soll auch die Satzung in Kraft treten. Die bisherige Satzung vom 14.07.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelungen wurden bereits ausführlich in der Vorlage XVII-0195/2012 dargestellt.

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Aufwand in 2013: | 450.000 €   |
| Folgejahre:      | rd. 1 Mio € |
| Personalkosten   | 60.000 €    |

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Im Auftrage

Christiana Steinbrügge

## **Anlagen:**

Anlage 1: Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel, gültig ab 01.08.2013  
Anlage 2: bisherige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel vom  
14.07.1997